

[www.beck-aktuell.de](http://www.beck-aktuell.de)

Sie waren hier: <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=257084>

## **BSG: Vollstationäre Krankenhausbehandlung nur bei medizinischer Indikation erforderlich - Administrative Fragen irrelevant**

*Eine vollstationäre Krankenhausbehandlung ist nur dann erforderlich und deren Kosten sind von der Krankenkasse nur dann zu übernehmen, wenn eine Krankenhausbehandlung im Rechtssinne stattgefunden hat. Dafür ist laut Bundessozialgericht eine dauerhafte medikamentöse Versorgung nicht ausreichend. Es müssten vielmehr sonstige ärztliche oder therapeutische Maßnahmen durchgeführt worden sein. Für die Erforderlichkeit der vollstationären Behandlung spielten organisatorische und administrative Fragen, wie zum Beispiel die Bestellung eines Betreuers für den Patienten oder die Bereitstellung eines Platzes in einer Wohneinrichtung, keine Rolle (Urteil vom 10.04.2008, Az.: B 3 KR 19/05 R).*

### **Sachverhalt**

Eine bei der beklagten Krankenkasse versicherte Patientin war in der Zeit vom 07.01.2002 bis zum 22.04.2002 in einem von der Klägerin betriebenen Krankenhaus zur Behandlung einer langjährigen Alkoholkrankung und darauf beruhenden Folgeschäden vollstationär untergebracht. Die Beklagte bezahlte die Behandlung aber nur bis zum 31.01.2002, weil die weitere Behandlung ihrer Auffassung nach auch außerhalb eines Krankenhauses hätte durchgeführt werden können. Die von der Klägerin durchgeführten Maßnahmen, zum Beispiel Hirnleistungstraining, Training der Alltagsfähigkeit, medikamentöse Behandlung seien zur «Planung und Überprüfung auf Wirklichkeitsgerechtigkeit der weiterführenden Betreuung in einer Tagesstätte, des Besuchs von Selbsthilfegruppen und der Strukturierung der Resttageszeit durch die Familie in der Wohnung der Patientin sowie die Erstellung eines ausreichenden ambulanten Hilfsnetzes» durchaus als sinnvolle rehabilitative Maßnahmen anzusehen. Sie begründeten aber nicht die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung nach Abschluss der Entgiftung, argumentierte die Beklagte. Im Klageverfahren hat die Klägerin ausgeführt, die stationäre Behandlung sei über den 31.01.2002 hinaus notwendig und auch erfolgreich gewesen, weil die Versicherte am 22.04.2002 in ihre eigene Wohnung habe entlassen werden können.

### **SG: Vollstationäre Betreuung bis 07.04.2008 gerechtfertigt**

Das Sozialgericht hatte Gutachten zu der Frage eingeholt, ob die stationäre Behandlung der Versicherten vom 01.02.2002 bis 21.04.2002 «notwendig» beziehungsweise «erforderlich» gewesen sei. Sodann verurteilte es die Beklagte, die Behandlungskosten bis zum 07.04.2002 zu übernehmen. Denn die Entscheidung der Krankenhausärzte, die Versicherte weiterhin vollstationär zu behandeln, für die Zeit bis zu diesem Datum sei nicht zu beanstanden. Durch die diversen Behandlungsmaßnahmen habe sie soweit stabilisiert werden können, dass sie unter entsprechender ambulanter Behandlung und Betreuung wieder in die eigene Wohnung habe entlassen werden können. Allerdings wäre die Entlassung laut SG schon am 08.04.2002 möglich gewesen. Denn mit der am 19.03.2002 erfolgten Bestellung einer amtlichen Betreuungsperson habe sich ein alternativer Handlungsspielraum für Absprachen und ambulante Behandlungsmaßnahmen eröffnet. Eine psychosoziale Nachsorge innerhalb von 14 Tagen nach Einrichtung der Betreuung hätte abgeschlossen und die Versicherte in ambulante Weiterbehandlung entlassen werden können.

### **LSG: Gefahr eines Rückfalls ab 20.03.2002 gebannt**

Das LSG hat das Urteil des SG geändert und die Beklagte verurteilt, die Kosten der Krankenhausbehandlung nur bis zum 19.03.2002 zu zahlen. Zur Begründung führte es aus, nach dem Ende der Entgiftungsphase sei tatsächlich noch eine Krankenhausbehandlung durchgeführt worden und diese sei auch medizinisch notwendig gewesen. Die Versicherte sei im Rahmen einer Gruppe von fünf Patienten mit ähnlichem Krankheitsbild behandelt worden. Die Behandlungsmaßnahmen seien von Ergotherapeuten, Sozialtherapeuten und Pflegepersonal unter ärztlicher Anleitung und Koordination durchgeführt worden. Die Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit habe aber nur bis zu der Betreuerbestellung am 19.03.2002 bestanden. Vorher habe es der Gesundheitszustand der Versicherten nicht erlaubt, dass sie - ohne Gefahr eines Rückfalls - aus eigener Überlegung und eigenem Antrieb heraus ein verhältnismäßig selbstständiges Leben in ihrer häuslichen Umgebung hätte führen können. Ab dem 20.03.2002 hätte die medizinische Weiterbehandlung der Versicherten indes ambulant erfolgen können.

## **BSG: Krankenhausbehandlung im Rechtssinne erforderlich**

Das BSG hat das Berufungsurteil hinsichtlich der allein noch streitigen Zeit ab 20.03.2002 auf die Revision der Klägerin aufgehoben und den Rechtsstreit insoweit an das LSG zurückverwiesen. Die bisher getroffenen Feststellungen erachtete das BSG als unzureichend, um abschließend darüber zu entscheiden, ob der Vergütungsanspruch begründet ist. Das LSG habe lediglich festgestellt, dass bis Ende März 2002 eine Krankenhausbehandlung im Rechtssinne durchgeführt worden sei, zur Folgezeit aber nichts gesagt. Diese Feststellungen seien nachzuholen. Es würde zum Beispiel nicht ausreichen, wenn die Versicherte in dieser Zeit nur noch dauerhaft medikamentös versorgt worden wäre, sonstige ärztliche oder therapeutische Maßnahmen aber nicht mehr durchgeführt worden wären. Erforderlich sei insoweit eine Behandlung mit den typischen - besonderen - Mitteln eines Krankenhauses.

## **Organisatorische Fragen nicht relevant für Notwendigkeit der Behandlung**

Wenn eine Krankenhausbehandlung im Rechtssinne stattgefunden habe, sei festzustellen, ob diese auch über den 19.03.2002 hinaus notwendig gewesen sei. Dabei sei die Anknüpfung an den Zeitpunkt der Betreuerbestellung ungeeignet, stellte das BSG klar. Es komme nur darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Versicherte aus medizinischer Sicht außerhalb des Krankenhauses hätte weiterbehandelt werden können. Organisatorische und administrative Fragen wie die Bestellung eines Betreuers oder die Bereitstellung eines Platzes in einer Wohneinrichtung spielten grundsätzlich keine Rolle. Ebenso habe außer Betracht zu bleiben, ob die Krankenkasse auf eine Versorgungsmöglichkeit außerhalb des Krankenhauses hingewiesen habe. Fehle es an der medizinischen Notwendigkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung, müssten die Kosten entweder vom Versicherten selbst oder - bei Bedürftigkeit des Versicherten - vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Auch ein Psychiatrie-Patient habe Anspruch darauf, im Krankenhaus so medizinisch behandelt zu werden, dass eine Rückkehr in die eigene Wohnung möglich werde, heißt es in dem Urteil weiter. Nur wenn eine solche Möglichkeit ausscheide, entfalle die Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit schon dann, wenn er in einer Wohneinrichtung untergebracht und weiterbehandelt werden könne.

## **Sachverständigenbegutachtung aus vorausschauender Sicht erforderlich**

Schließlich stellte das BSG klar, dass das Gericht bei einem Streit über die Notwendigkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung und/oder deren Dauer im Rahmen eines Abrechnungsverfahrens zwischen Krankenhaus und Krankenkasse die an den medizinischen Sachverständigen gerichteten Beweisfragen so zu formulieren habe, dass die Begutachtung nicht aus nachträglicher Sicht erfolge. Vielmehr müsse die Begutachtung aus vorausschauender Sicht zum Zeitpunkt der Aufnahme des Versicherten in das Krankenhaus beziehungsweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Fortdauer einer stationären Behandlung stattfinden. Dabei müsse der Sachverständige von dem im Behandlungszeitpunkt verfügbaren Wissens- und Kenntnisstand des verantwortlichen Krankenhausarztes ausgehen.

beck-aktuell-Redaktion, Verlag C. H. Beck, 11. April 2008.

## **Weiterführende Links:**

### **Aus der Datenbank beck-online**

BSG, Anspruch erkrankter Versicherter auf vollstationäre Behandlung, [NJOZ 2007, 3358](#)

BSG, Vorliegen einer vollstationären Krankenhausbehandlung, [NZS 2006, 88](#)

LSG Niedersachsen-Bremen, Abgrenzung zwischen Krankenhausbehandlung und stationärer medizinischer Rehabilitation, [NZS 2004, 203](#)

Copyright © Verlag C. H. Beck 1995-2008

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.